



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 8

Dienstag, den 26. Februar

1985

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: Einladung zur 2. Sitzung des Werkausschusses. - Öffentliche Ausschreibung des Landkreises Cham über die Erstellung einer betriebsfertigen gasbefeuerten PWW-Heizungsanlage im Nebengebäude des ehemaligen Landratsamtes in Roding nach VOB. - Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Februar 1985. - Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet der Stadt Kötzing (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Haus (Quellgebiet Ried-Ost).

Einladung zur 2. Sitzung des Werkausschusses

Am Montag, den 4. März 1985, 14.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, die 2. Sitzung des Werkausschusses; sie hat folgende

Tagessordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Werkausschusses am 5. 10. 1984
2. Vorberatung des Haushaltsplans 1985 des Kreiswasserwerks
3. Rechnungslegung 1983 einschließlich kaufmännischer Jahresabschluss
4. Wasserversorgung der Ortsteile Stadl und Sulzmühl durch das Kreiswasserwerk;
Abschluß einer Zweckvereinbarung und einer Vereinbarung zur Übereignung von Anlagen
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge.

II. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 21. Februar 1985

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Cham schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung über die Erstellung einer betriebsfertigen gasbefeuerten PWW-Heizungsanlage im Nebengebäude des ehemaligen Landratsamtes in Roding nach VOB öffentlich aus.

Heizungsanlage Gebühr 6,- DM

Die Leistungsverzeichnisse bzw. Ausschreibungsunterlagen können ab 1. 3. 1985 gegen die o. g. Gebühr im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 8490 Cham, 2. OG, Zimmer Nr. 240, Telefon 09971/78357 abgeholt bzw. angefordert werden.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Anschrift „Angebot Heizungsanlage Nebengebäude ehem. Landratsamt Roding“ einzureichen.

Abgabetermin: Mittwoch, den 20. 3. 1985, 10.00 Uhr

Abgabeort: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6,
8490 Cham, Zimmer-Nr. 110.

Die Angebotseröffnung erfolgt um 10.05 Uhr im Zimmer Nr. 203. Bei der Eröffnung sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Cham, den 26. Februar 1985

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Baugesuche, die im Februar 1985 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

Kreisüberlandwerk GmbH, Ägidienplatz 2, 8400 Regensburg; Abtrag der Hofanlage (Wohnstallhaus, Stadel, Schupfe), Pemfling 27, Transferierung ins Oberpfälzer Freilandmuseum Neusath-Perschen, Lkr. SAD). - Josef Schlecht, Piedendorfer Str. 4, 8491 Chammünster; Neubau einer Doppelgarage. - Franz Lang, Untertraubenbach 22, 8490 Cham; Neubau eines Garagen- und Schuppengebäudes. - Rupert Daschner, Kühberg Nr. 22, 8491 Haderstadt; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Dreikammerausfallgrube. - Erwin Vogl, Radling Nr. 9, 8491 Schorndorf; Neubau einer Güllegrube. - Herbert Kagermeier, 8491 Neuhaus 36; Anbau an das best. Wohnhaus. - Alois Schiebel, Zettisch 10, 8491 Zending; Neubau einer Garage. - Martin Trauner, Hörwaling 11, 8491 Chamerau; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Schuppen und Werkstatt. - Konrad Fischer, Gruben 3, 8491 Chamerau; Aufstockung der Garage.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 26. Februar 1985

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

401 - 642/12

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Kötzing (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Haus (Quellgebiet Ried-Ost).

Das Landratsamt Cham erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 336) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Haus wird in der Stadt Kötzing das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 3 - Fassungsbereichen,
- 1 - engeren Schutzzone,
- 1 - weiteren Schutzzone.

(2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 257/2, 257, Gemarkung Haus, Fl.-Nrn. 344/2, 355, 356, 357/16, Gemarkung Gehstorf.

(Ausmaß der Fassungsbereiche:

bei Quellen 1 und 3 je ca. 30 x 30 m

bei Quellen 2 und 2a zusammen ca. 40 x 50 m)

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 258, 259, 260, 261, 262, 263, Gemarkung Haus, Fl.-Nrn. 227/2, 354, 357/15, 357/17, 357/18, 357/19, 357/31, 357/32, 357/33, 357/34, 357/35, Gemarkung Gehstorf, sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 257, 257/2, 267/1, Gemarkung Haus, Fl.-Nrn. 227/3, 344/2, 344/3, 345, 352, 353, 355, 356, 357/16, 357/20, 357/21, 357/22, 357/23, 357/30, 369, 370, Gemarkung Gehstorf.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 264, 265, 266, Gemarkung Haus, Fl.-Nrn. 357, 357/2, 357/5, 357/6, 357/7, 357/8, 357/9, 357/10, 357/11, 357/24, 357/25, 357/26, 357/28, 368, 370/1, 375, 621, 621/2, 623, Gmkg. Gehstorf, sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 267/1, Gemarkung Haus, Fl.-Nrn. 227/3, 227/4, 345, 351, 352, 357/3, 357/4, 357/12, 357/20, 357/21, 357/22, 357/23, 357/27, 357/30, 369, 370, 376, 377, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 390, 391, 392 und 621/1, Gemarkung Gehstorf.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Cham und in der Gemeindekanzlei Kötzing niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

13

1	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	
4.3 Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—

5. Bauliche Nutzungen, Industrie

5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	

6. Betreten

	verboten, außer durch Befugte	—	—
--	-------------------------------	---	---

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vor-

schriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 12. Februar 1985

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

C54

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung		verboten	—
1.3 Massentierhaltung		verboten	
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung		verboten	
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel“ (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbe-merkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel“ (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbe-merkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörd die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten		verboten	--
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung		verboten	
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wasser-gefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	--
3.6 Feldsilage mit Gär-saftanfall zu betreiben		verboten	
3.7 Trockenaborte zu errichten		verboten	
3.8 Abwasser durchzuleiten		verboten	--
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.10 Abwasser einschließl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	

Gmkg. Liebenstein

Anlage zur Verordnung vom
12.02.1985

Landratsamt Cham
Cham, den 12.02.1985

Girmindl
Landrat

Gmkg. Haus

Zone II

Zone III

RIED-OST

Gmkg.
Gehstorf

Zeichenerklärung:

Quelle, genutzt

Zone I (Fassungsbereich 30 x 30 m
bzw. 40 x 50 m)

Zone II (engere Schutzzone)

Zone III (weitere Schutzzone)

Gemarkungsgrenze

Nr.	Änderungen	geänd.am	Name	gepr. am	Name
Wasserversorgung Ort Haus Stadt Kötzing Lkr. Cham				Anlage	
Schutzgebiet „Ried-Ost“				Plan-Nr.	
entworfen	10.12.84			Regensburg, den 21.2.84	
gezeichnet	13.10.84			Wasserwirtschaftsamt	
geprüft	19.12.84			<i>Girmindl</i> (Unterschrift)	